



Antwort zur Anfrage Nr. 0355/2020 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend **Sanktionen gegen Hartz IV-Bezieher\*innen (DIE LINKE.)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie viele Sanktionen nach SGB II wurden seit dem 5. November 2019 in Mainz verhängt?**

Nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 05.11.2019 wurden alle bereits beschiedenen und noch laufenden Sanktionen für Erwachsene, die über 30 Prozent des Regelbedarfs hinausgehen, mit Wirkung zum 05.11.2019 aufgehoben und auf maximal 30 Prozent begrenzt. Sanktionen, die noch nicht entschieden waren, wurden sofort auf maximal 30 Prozent des Regelbedarfs begrenzt. Die Prüfung erfolgte im Rahmen einer manuellen Auswertung.

**1.1 Wie viele davon mit weniger als 30% Leistungskürzung?**

**1.2 Wie viele davon mit mehr als 30% Leistungskürzung?**

**1.3 Wie viele davon mit 100% Leistungskürzung?**

**2. Aus welchen Gründen (Weigerung Aufnahme einer Arbeit, Verstoß Eingliederungsvereinbarung, Meldeversäumnis, sonstige) wurden Sanktionen wie oft seit dem 05. November 2019 verhängt?**

Über Leistungskürzungen kann die Bundesagentur für Arbeit nur statistische Bestandszahlen ausweisen mit Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten. Deshalb ist es derzeit nicht möglich statistische Daten zu oben genannten Fragen darzustellen.

**3. Wie viele Sanktionen und in welchem prozentualen Anteil der Leistungskürzung gab es im Zeitraum zwischen dem 05.11.2018 und dem 05.11.2019?**

In den Berichtsmonaten Oktober 2018 bis September 2019 wurden im Jobcenter Mainz insgesamt 3.561 Sanktionen festgestellt. Davon waren 1.231 erwerbsfähige Leistungsberechtigte betroffen. Der Großteil der Sanktionen 3.056 (86%) musste ausgesprochen werden, weil Leistungsberechtigte vereinbarte Termine im Jobcenter Mainz ohne Grund nicht wahrgenommen haben (Sanktion wegen Meldeversäumnis beim Träger).

Informationen zum Kürzungssatz der Sanktion und dem prozentualen Anteil der Leistungskürzungen werden in der Statistik nicht erfasst. Es erfolgt lediglich eine Aufschlüsselung hinsichtlich des sanktionsbegründenden Ereignisses (§ 32 SGB II Meldeversäumnis, § 31 SGB II Pflichtverletzung). Auch hier erfolgt die Bereitstellung der Daten erst nach drei Monaten.

Mainz, 06.02.2020

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter